

Amtliche Mitteilung

14.07.2026

**Zweite Ordnung zur Änderung der
Studiengangsprüfungsordnung (StgPO)
für den Masterstudiengang Maschinenbau
des Fachbereichs Maschinenbau
an der Fachhochschule Dortmund**

**Zweite Ordnung zur Änderung der Studiengangsprüfungsordnung (StgPO)
für den Masterstudiengang
Maschinenbau
des Fachbereichs Maschinenbau
an der Fachhochschule Dortmund**

vom 9. Juli 2026

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) für den Masterstudiengang Maschinenbau des Fachbereichs Maschinenbau an der Fachhochschule Dortmund vom 1. April 2021 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 42. Jahrgang, Nr. 27 vom 16.04.2021), zuletzt geändert durch Ordnung vom 22. November 2022 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 43. Jahrgang, Nr. 44 vom 29.11.2022), wird wie folgt geändert:

1. **§ 10 Absatz 2** wird durch den folgenden Absatz ersetzt:
„(2) Im Übrigen findet § 10 RahmenPO Anwendung.“.
2. **§ 31 Absatz 1** wird durch den folgenden Satz ersetzt:
„§ 31 RahmenPO findet Anwendung.“.
3. **§ 33** wird wie folgt ersetzt:

„ § 33 Bewertung der Thesis und des Kolloquiums

(1) Die Thesis und das Kolloquium sind als eigenständige Prüfungsleistungen durch Einzelnoten von zwei Prüfenden zu bewerten.

(2) Im Übrigen findet § 33 der RahmenPO Anwendung.“.

Artikel II

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

Diese Ordnung tritt zum 1. September 2026 in Kraft.

Diese Änderungsordnung findet auf alle Studierende Anwendung, die in dem Masterstudiengang Maschinenbau an der Fachhochschule Dortmund eingeschrieben sind.

Nach dem Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter der Voraussetzung des § 12 Absatz 5 Nummer 1 bis 4 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen Rechtes der Hochschule geltend gemacht werden, ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.

Artikel III

Der Rektorin wird ermächtigt, die Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) für den Masterstudiengang Maschinenbau der Fachhochschule Dortmund neu bekannt zu machen, dabei die vorstehenden Änderungen einzuarbeiten und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu bereinigen sowie Paragrafenverweise zu aktualisieren.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Maschinenbau vom 05.11.2025 und 21.01.2026 sowie des Rektorats vom 08.07.2026.

Dortmund, den 9. Juli 2026

Die Rektorin

der Fachhochschule Dortmund